

Statuten der
Schweizer Vereinigung der **Young ORL (YORL)**

1. NAME, RECHTSFORM UND ZWECK DER VEREINIGUNG

1.1 Die Schweizer Vereinigung der Young ORL (YORL) (nachfolgend: «die Vereinigung» oder «YORL») ist eine Vereinigung gemäss Art. 27 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (nachfolgend: «SGORL»). Sie verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

1.2 YORL bezweckt folgendes:

- Schaffung von Kommunikationsplattformen um:
 - die Kommunikation unter den Assistenzärzten¹ zu verbessern
 - optimaler auf neue Herausforderungen in der Zukunft bezüglich Aus- und Weiterbildung aber auch Entwicklungen berufspolitischer Natur reagieren zu können.
- Aktive Anteilnahme an gesellschaftsrelevanten Entwicklungen oder Entscheidungsprozessen um
 - an einer Gestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft sowie unserer Arbeitswelt zu partizipieren
 - aus der jungen HNO-Ärzte Basis heraus die Zukunft, in welcher wir arbeiten und leben, aktiv mitzugestalten.
- Mitgestaltung und Organisation unserer Aus- und Weiterbildung, weil:
 - das Bild des Arztes und die wissenschaftlichen Methoden einem ständigen Wandel unterliegen. In den letzten Jahren haben sich durch Arbeitsverdichtung und Einsatz neuer Verfahren aber auch durch den Kostendruck die Arbeitsbedingungen geändert.
 - Ausbildungsinhalte und Prozeduren diesen geänderten Bedingungen angepasst werden müssen, damit auch in Zukunft Fachärzte gut ausgebildet aus Ihrer Weiterbildungszeit hervorgehen.
 - die YORL als Vereinsorgan direkt Rückmeldung und vergrösserten Einfluss zur Weiterbildungsqualität an den einzelnen Ausbildungskliniken geltend machen kann.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Die Mitgliedschaft wird in den SGORL Statuten definiert.

3. RECHTE DER MITGLIEDER

3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Delegiertenversammlung der Young ORL teilzunehmen sowie Anträge zu stellen.

3.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitglieder des Präsidiums sowie eines Delegierten der eigenen Klinik vorzuschlagen.

3.3 Jedes Mitglied hat das Recht, als Vorstandsmitglied der YORL gewählt zu werden.

4. VORSTAND

4.1 Der Vorstand vertritt die YORL. Er besorgt die Geschäfte der YORL und ergreift die nötigen Massnahmen um den Vereinszweck zu erreichen.

4.2 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und den Delegierten der schweizerischen ORL-Kliniken.

4.3 Jede in der Schweiz zur ORL Ausbildung von der FMH zugelassene Weiterbildungsstätte nominiert einen Delegierten / Klinikvertreter für den Vorstand der YORL.

4.4 Das Mandat jedes Vorstandmitgliedes endet spätestens nach Erlangung des ORL Facharzttitels.

4.5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5. PRÄSIDIUM

5.1 Das Präsidium leitet den Vorstand. Es besteht aus Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär.

5.2 Das Präsidium übt die Kontrolle über die Einhaltung der Vereinsatzung aus und entscheidet in Fragen welche aufgrund der Dringlichkeit nicht bis zur Delegiertenversammlung warten können.

5.3 Der Präsident führt die YORL und vertritt sie nach aussen. Er ist zuständig für die Korrespondenz, die Unterzeichnung im Namen des Organs sowie Erstellung eines Jahresberichts z.H. der alljährlichen Geschäftssitzung der SGORL.

5.4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Funktionen.

5.5 Der Generalsekretär ist verantwortlich für Rechnung und Budget und ist, sofern dafür gewählt, Protokollführer. Er kann in Ausnahmefällen einer Versammlung vorstehen.

5.5.1 Er kann vom Präsidenten ernannt werden. Seine Abwahl erfolgt über das einfache Mehr an der Delegiertenversammlung.

5.6 Die Delegierten der schweizerischen ORL Kliniken wählen, nach interner Rücksprache mit den Young ORL Mitgliedern ihrer Klinik, mit dem einfachem Mehr den Präsidenten und / oder Vizepräsidenten. Jede A-Klinik besitzt 3 Stimmen, jede B-Klinik 2 Stimmen und jede C-Klinik 1 Stimme.

- 5.6.1 Für die Wahl des Präsidenten sowie Vizepräsidenten braucht es die Stimmabgabe aller A und B Kliniken in der Schweiz.
- 5.6.2 Sie werden auf unbefristete Zeit gewählt. Eine Abwahl ist jederzeit im Rahmen einer Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr durch die Stimmabgabe der Delegierten aller A und B Kliniken möglich.
- 5.7 Bei frühzeitigem Rücktritt des Präsidenten kann die Präsidentschaft vom Vizepräsidenten temporär übernommen werden. Eine neue Wahl für die Präsidentschaft muss dann innerhalb von 6 Monaten erfolgen.
- 5.8 Das abtretende Präsidium ist für eine reibungslose Übergabe der Geschäfte verantwortlich. Es hat sich frühzeitig um eine Nachfolgeregelung und die Organisation von Neuwahlen zu kümmern. Das neu gewählte Präsidium muss mit einer Übergangszeit von 6 Monaten vom abtretenden Präsidium eingearbeitet werden.

6. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der YORL.
- 6.2 Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt.
- 6.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im Rahmen der SGORL Herbstversammlung statt. Die Programmanzeige der Herbstversammlung wird als Einladung verstanden.
- 6.4 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vorher über geeignete Kanäle angekündigt werden.
- 6.5 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Entscheid über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung SGORL vom Vorstand vorgelegt werden;
 - Entscheid über aller Anträge der Mitglieder der Young ORL
 - Erlass und Änderung der Statuten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand der SGORL.
 - Wahl und Abwahl des Präsidiums der YORL
 - Annahme der Rechnung / Budget der YORL

- 6.6 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig insofern mindestens 5 mandatierte Mitglieder verschiedener Kliniken (Delegierte/Klinikvertreter) sowie ein Mitglied des Präsidiums anwesend sind.
- 6.7 Jede Klinik verfügt über eine Stimme mit der Ausnahme bei der Wahl des Präsidenten / Vizepräsidenten (siehe 5.6).
- 6.8 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.
- 6.8.1 Der Vorsitzende enthält sich seiner Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.
- 6.9 Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung umfasst zwingend:
- Genehmigung der Traktandenliste
 - Wahl des Protokollführers
 - Annahme des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
 - den Bericht des Vorstandes über die Aktivitäten im vergangenen Jahr;
 - Bericht der anwesenden Klinikvertreter über aktuelle Herausforderungen der Assistenzärzte an der Klinik;
 - Finanzen
- 6.10 Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag, auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Delegiertenversammlung aufnehmen.
- 6.11 Die Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht werden.
- 6.12 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einberufung des Präsidiums oder auf Verlangen von einer von seiner Klinik mandatierten Delegierten / Klinikvertreter statt.

7. FINANZEN

- 7.1 Der Vorstand der SGORL regelt Rechnungsführung, Finanzkompetenzen und Vermögensverwaltung der YORL in einem Reglement ("Finanzreglement").
- 7.2 Im Rahmen des Finanzreglements der SGORL ist der Vorstand der YORL für die Finanzen der YORL zuständig.
- 7.3 Das Budget sowie die Rechnung im Rahmen des Finanzreglements werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGORL vorgestellt und genehmigt.
- 7.4 Die Jahresrechnung der YORL wird von der Revisionsstelle der SGORL geprüft.

8. TEACHER OF THE YEAR

- 8.1 Zur Würdigung von besonders herausragender Tätigkeit in der Ausbildung kann jedes Jahr von jeder Klinik ein Arzt nominiert werden. Der Wahlvorgang ist der Klinik überlassen. Diese werden an der Generalversammlung SGORL mit einer kurzen Erklärung verkündigt.
- 8.2 Es können alle Ärzte mit Oberarztfunktion nominiert werden.
- 8.3 Der Vorstand bestimmt die Beurteilungskriterien, welche theoretisches Wissen, praktische Fertigkeiten sowie ethisch/moralische Entscheidungsfindung berücksichtigen sollen.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der SGORL sind sinngemäss auf die Fragen anwendbar, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt sind.

Diese Satzung wurde von der Geschäftssitzung der SGORL am 10.11.2022 sowie der Mitgliederversammlung der YORL am 11.11.2022 genehmigt.

Für den Vorstand der SGORL:



Prof. Dr. med. Philippe Pasche
Präsident



Prof. Dr. med. Thomas Linder
Vize-Präsident

Für den Vorstand der YORL:



Dr. med. Nils Bartky
Präsident YORL



Dr. med. Sean Sheppard
Vizepräsident YORL